



Bezirk Kufstein

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rattenberg vom 12.12.2019 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Stadtgemeinde Rattenberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG

2011), LGBL. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,-- (inkl. USt.) pro Kubikmeter umbautem Raum.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,70 (inkl. USt.) pro Kubikmeter.

| | | | | |
|------------------------------|-------------------------------------|--------|---|------|
| Die Zählergebühr beträgt für | 3m ³ bis 5m ³ | Zähler | € | 16,- |
| | 7m ³ | Zähler | € | 20,- |
| | 20m ³ | Zähler | € | 24,- |

inkl. USt. pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr werden wie folgt vorgeschrieben:

Die Vorschreibungen im April, Juli und Oktober des Rechnungsjahres sind Vorauszahlungen (Akontierungen). Die Endabrechnung für das Rechnungsjahr erfolgt im Jänner des Folgejahres

(4) Die Bemessung der Wasserbenützungsgeld erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Als Mindestwasserbezug werden 100m³/Jahr festgelegt.

§ 4 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

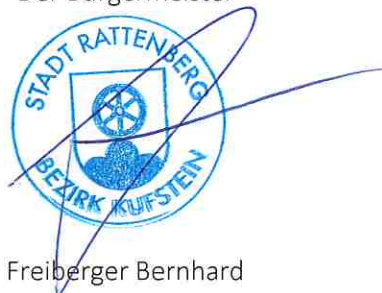
Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 03.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenordnung“ vom 9. November 2010 und alle die Wasserbenützungsgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Freiberger Bernhard

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 13.12.2019
abgenommen am: 02.01.2020